

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Umsetzung des Vorschlags der Fraktion GRÜNE für einen Oberdeckel für die Größe des Landtags von Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen,

dass die vom Vorsitzenden der Fraktion GRÜNE vorgeschlagene Variante einer „Plafondierung“, also einer Begrenzung der Parlamentsgröße nach oben mittels eines Oberdeckels eine Möglichkeit ist, einer zu hohen Abgeordnetenanzahl entgegenzuwirken, die in jedem Falle besser ist, als gar keine Begrenzungsmaßnahmen für die drohende immense Steigerung der Abgeordnetenanzahl vorzusehen;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

1. dem Landtag einen Gesetzentwurf für einen Oberdeckel für die Anzahl an Abgeordneten im Landtag von Baden-Württemberg vorzuschlagen und sich für die konkrete Ausformulierung des Gesetzentwurfes mit der Fraktion GRÜNE ins Benehmen zu setzen;
2. für die Vorbereitung dieses Gesetzentwurfes einen zeitlichen Rahmen vorzusehen, der eine finale Beschlussfassung zum Ziel hat, die diesen Oberdeckel bereits zur Landtagswahl 2026 greifen lässt.

22.1.2025

Dr. Rülke

und Fraktion

Begründung

Die Gefahr eines künftigen XXL-Landtags von Baden-Württemberg, der nicht zuletzt angesichts des geänderten Wahlrechts möglicherweise fast doppelt so groß wie die Sollgröße werden kann, nimmt medial großen Raum ein. Eine private Initiative hat bereits eine hohe Anzahl an Unterschriften für ein Volksbegehren gesammelt, das einen kleineren Landtag zum Ziel hat. Jüngst kam von der Spitze der Fraktion GRÜNE der Vorschlag, eine „Plafondierung oder Ähnliches“ (vgl. dpa/lsw vom 10. Januar 2025: XXL-Landtag? Grünen-Fraktionschef wäre zu Oberdeckel bereit) einzuziehen, sollte sich nach der nächsten Landtagswahl der Fall eines sehr großen Landtags einstellen. Für die FDP/DVP-Fraktion ist zwar der eigene Vorschlag mittels einer Reduzierung der Wahlkreise vorzugswürdiger, sie ist aber bereit, sofort den Vorschlag der Fraktion GRÜNE zu beschließen, einen Oberdeckel einzuziehen, um bereits zur Landtagswahl 2026 zu vermeiden, dass der Landtag in erheblichem Maße wächst. Nachdem der Vorschlag von der Fraktion kommt, die auch den Ministerpräsidenten stellt, geht die FDP/DVP-Fraktion davon aus, dass hier rasch ein von einer großen Mehrheit des Landtags getragener Beschluss erfolgen kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Februar 2025 Nr. IM2-0141.5-645/2/4 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen,

dass die vom Vorsitzenden der Fraktion GRÜNE vorgeschlagene Variante einer „Plafondierung“, also einer Begrenzung der Parlamentsgröße nach oben mittels eines Oberdeckels eine Möglichkeit ist, einer zu hohen Abgeordnetenanzahl entgegenzuwirken, die in jedem Falle besser ist, als gar keine Begrenzungsmaßnahmen für die drohende immense Steigerung der Abgeordnetenanzahl vorzusehen;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. dem Landtag einen Gesetzentwurf für einen Oberdeckel für die Anzahl an Abgeordneten im Landtag von Baden-Württemberg vorzuschlagen und sich für die konkrete Ausformulierung des Gesetzentwurfes mit der Fraktion GRÜNE ins Benehmen zu setzen;*
- 2. für die Vorbereitung dieses Gesetzentwurfes einen zeitlichen Rahmen vorzusehen, der eine finale Beschlussfassung zum Ziel hat, die diesen Oberdeckel bereits zur Landtagswahl 2026 greifen lässt.*

Zu II.:

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das Landtagswahlrecht bestimmt die Zusammensetzung des Landtags. Änderungen des Wahlrechts wirken sich damit unmittelbar auf das Parlament als Herzstück der Demokratie aus. Aus diesem Grund liegt das Wahlrecht traditionell in der originären Kompetenz des Landtags, gewissermaßen als eine der Königsdisziplinen des Parlaments. Diese Kompetenz des Landtags respektiert die Landesregierung seit jeher, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung.

Würde die Landesregierung ein Konzept für eine Obergrenze ausarbeiten, müsste sie dazu grundlegende Strukturentscheidungen für eine solche Regelung treffen, ohne die Vorgaben, Vorstellungen und Überlegungen der Landtagsfraktionen zu kennen. Ein solcher Vorschlag könnte der Diskussion eine bestimmte Grundrichtung vorgeben, die sinnvolle Alternativvorschläge möglicherweise gar nicht mehr aufkommen lassen würde. Die Landesregierung hält sich daher von jeher mit ei-

genen Vorschlägen zurück und überlässt es dem Landtag, die Leitlinien für sein eigenes Wahlrecht vorzugeben. Lediglich dort, wo das Parlament dies ausdrücklich wünscht, steht die Landesregierung mit ihrer Expertise bereit, um das Parlament zu beraten und bei der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zu unterstützen.

Unabhängig davon gibt die Landesregierung zu Überlegungen, das Wahlrecht noch vor der kommenden Landtagswahl Anfang 2026 zu ändern, in zeitlicher Hinsicht Folgendes zu bedenken.

Als Richtwert sehen die Leitlinien des Verhaltenskodex für Wahlen der Venedig-Kommission (Verhaltenskodex für Wahlen – Leitlinien und erläuternder Bericht –, CDLAD [2002] 23rev2-cor) vor, das Wahlrecht bis ein Jahr vor der Wahl nicht mehr zu verändern. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 3. Juli 2008 – 2 BvC 1/07) hat zum zeitlichen Abstand einer Gesetzesänderung vor einer Wahl ausgeführt, bei einer Änderung des Wahlrechts fordere „der dem Gesetzgeber von Verfassungen wegen zustehende Gestaltungsspielraum ausreichend Zeit, um die verschiedenen Regelungsalternativen und deren Auswirkungen auf das Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und zu gewichten. Dies erfordert genügend Raum für Anhörungen und Abstimmungen auch mit den Parteien und deren Landesverbänden. Das Gesetzgebungsverfahren muss zudem so rechtzeitig abgeschlossen sein, dass sich die Parteien bei der Aufstellung ihrer Kandidaten auf die neue Rechtslage einstellen können.“

Für die Landtagswahl 2026 können Parteien nach § 24 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes frühestens 15 Monate vor Ende der Legislaturperiode, folglich seit dem 1. Februar 2025 Aufstellungsversammlungen für ihre Bewerberwahl für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge durchführen. Zahlreiche Aufstellungsversammlungen mit Wahlen der Bewerber für Kreiswahlvorschläge haben bereits stattgefunden. Wegen des neuen Wahlrechts für die Landtagswahl dürfte damit zu rechnen sein, dass die Parteien deutlich früher als bei bisherigen Landtagswahlen ihre Aufstellungsversammlungen durchführen, insbesondere Parteien, die für die Zulassung ihrer Landesliste 2000 Unterstützer benötigen.

Generell hängt die Beurteilung von der konkreten Ausgestaltung einer Wahlrechtsänderung und den daraus folgenden Auswirkungen auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ab. Ein verfassungsrechtliches Risiko aus Gründen der Chancengleichheit der Parteien und der Wahlkreisbewerber sowie aus allgemeinen Gründen der Rechtssicherheit besteht und vergrößert sich, je geringer der Abstand zur Wahl wird. Darüber hinaus bedürfte die Frage, ob eine Obergrenze für die Anzahl der Abgeordnetensitze letztlich mit der Landesverfassung vereinbar ist, einer verfassungsrechtlichen Prüfung des dann konkreten Konzepts. Besonders in den Blick zu nehmen wäre Artikel 28 Absatz 1 der Landesverfassung, in welchem die verfassungsrechtliche Relevanz der Persönlichkeitswahl zum Ausdruck kommt. Zudem müssen sich Wahlrechtsänderungen stets an den Wahlrechtsgrundsätzen und dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien messen lassen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen